

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**19(14)160(28)**  
gel. VB zur öAnh. am 11.5.2020 -  
2. Bevolk.schutzg.  
7.5.2020



**Geschäftsstelle**  
Deutscher Hospiz- und  
PalliativVerband e.V.  
Aachener Str. 5  
10713 Berlin

## Stellungnahme

### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite Drucksache 19/18967 (05.05.2020)

Stand: 07.05.2020

**Sie erreichen uns unter:**  
Telefon 030 / 8200758-0  
Telefax 030 / 8200758-13  
info@dhpv.de  
www.dhpv.de

**Geschäftsführender  
Vorstand:**  
Prof. Dr. Winfried Hardinghaus  
Vorstandsvorsitzender  
Dr. Anja Schneider  
Stellvertr. Vorsitzende  
Dirk Blümke  
Stellvertr. Vorsitzender

**Amtsgericht Berlin:**  
VR 27851 B  
Gemeinnützigkeit anerkannt  
durch das Finanzamt Berlin

**Bankverbindung:**  
Bank für Sozialwirtschaft  
Konto 834 00 00  
BLZ 370 205 00

IBAN: DE 4337 0205  
0000 0834 0000  
BIC: BFSWDE33XXX

Der Deutsche Bundestag hat am 25.03.2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT 19.18967, S. 1). Die zunehmende Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat zur Folge, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um den mit der durch das Virus ausgelösten Pandemie verbundenen Folgen zu begegnen und diese abzumildern.

Der Deutsche Hospiz- und Palliativverband (DHPV) begrüßt, dass angesichts der COVID-19-Pandemie notwendige Maßnahmen zügig umgesetzt werden sollen. Der DHPV wird sich in seiner Stellungnahme auf Aspekte der Hospizarbeit und Palliativversorgung beschränken und sieht somit in den folgenden Punkten Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf:

## **1. Artikel 5 – Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

### **a) § 150 – Sicherstellung der pflegerischen Versorgung, Kostenerstattung für Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftige**

Gem. § 150 Abs. 2 SGB XI werden den zugelassenen Pflegeeinrichtungen die ihnen infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 anfallenden, außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, erstattet. Der Anspruch auf Erstattung kann bei einer Pflegekasse regelmäßig zum Monatsende geltend gemacht werden, die Partei des Versorgungsvertrages ist.

In § 150 Abs. 4 wird nunmehr geregelt, dass die gesetzlichen Krankenkassen hinsichtlich der in § 39a Abs. 1 des Fünften Buches genannten stationären Hospize, mit denen auch ein Versorgungsvertrag als stationäre Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI besteht, 80 Prozent der nach Abs. 2 entstehenden Erstattungen tragen.

Der DHPV begrüßt, dass die Mehrausgaben und Mindereinnahmen der stationären Hospize erstattet werden. Die Aufteilung der Kosten in Höhe von 80 % als Leistung der Krankenkassen und 20 % als Leistung der Pflegekassen erscheint dem DHPV hierbei sachgerecht.

#### b) § 150a Sonderleistung während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie

Der DHPV begrüßt es ausdrücklich, den Beschäftigten zugelassener Pflegeeinrichtungen eine einmalige Sonderleistung als Zeichen der Wertschätzung dieser unverzichtbaren Tätigkeit zukommen zu lassen. Dabei darf auch nicht vergessen werden, dass bereits vor der Pandemie die Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen häufig unter schwierigen Bedingungen und zu Lasten ihrer eigenen Gesundheit und Lebensqualität gearbeitet haben (z.B. geringe Bezahlung, Schichtdienst, fehlende Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Infektionsgefahr). Diese schwierigen Bedingungen haben sich im Rahmen der Pandemie noch einmal verschärft.

Die nun geplante zumindest finanzielle Anerkennung dieser Tätigkeit darf sich somit nicht auf dieses einmalige Signal beschränken. Wichtig ist eine verlässliche und nachhaltige Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen für die pflegerische Tätigkeit, insbesondere durch flächendeckende Tarifverträge mit einer ausreichenden Bezahlung und einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Darüber hinaus sollte die Sonderprämie nicht auf Beschäftigte von Pflegeeinrichtungen beschränkt sein, sondern sich auch auf die Beschäftigten weiterer Bereiche erstrecken, die sich in ähnlicher Weise für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens und die erkrankten Personen in Zeiten dieser Pandemie einsetzen. Dies betrifft insbesondere die Beschäftigten in Krankenhäusern und in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) sowie in Diensten, die die psychosoziale Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen übernehmen.

## **2. SAPV und Ambulante Hospizarbeit gem. § 39a Abs.2 SGB V**

Für die Aufrechterhaltung der Versorgung von Palliativpatient\*innen insbesondere in der häuslichen Umgebung ist es notwendig, dass auch für die Leistungserbringer der SAPV eine Erstattung ihrer pandemiebedingten Mindereinnahmen und Mehrausgaben gesetzlich geregelt wird. Insofern bedarf es hier dringend einer Ergänzung.

Weiterhin haben auch die ambulanten Hospizdienste pandemiebedingt Mindereinnahmen und erhöhte Aufwendungen zu verzeichnen. Aufgrund der Besonderheiten des Förderverfahrens sollte die diesbezügliche Erstattung im Rahmen der anstehenden Verhandlungen zur Bundesrahmenvereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Spitzenorganisationen der Hospizarbeit auf der Bundesebene Berücksichtigung finden, da dies eine differenziertere und auf die ambulanten Hospizdienste zugeschnittene Regelung ermöglicht.